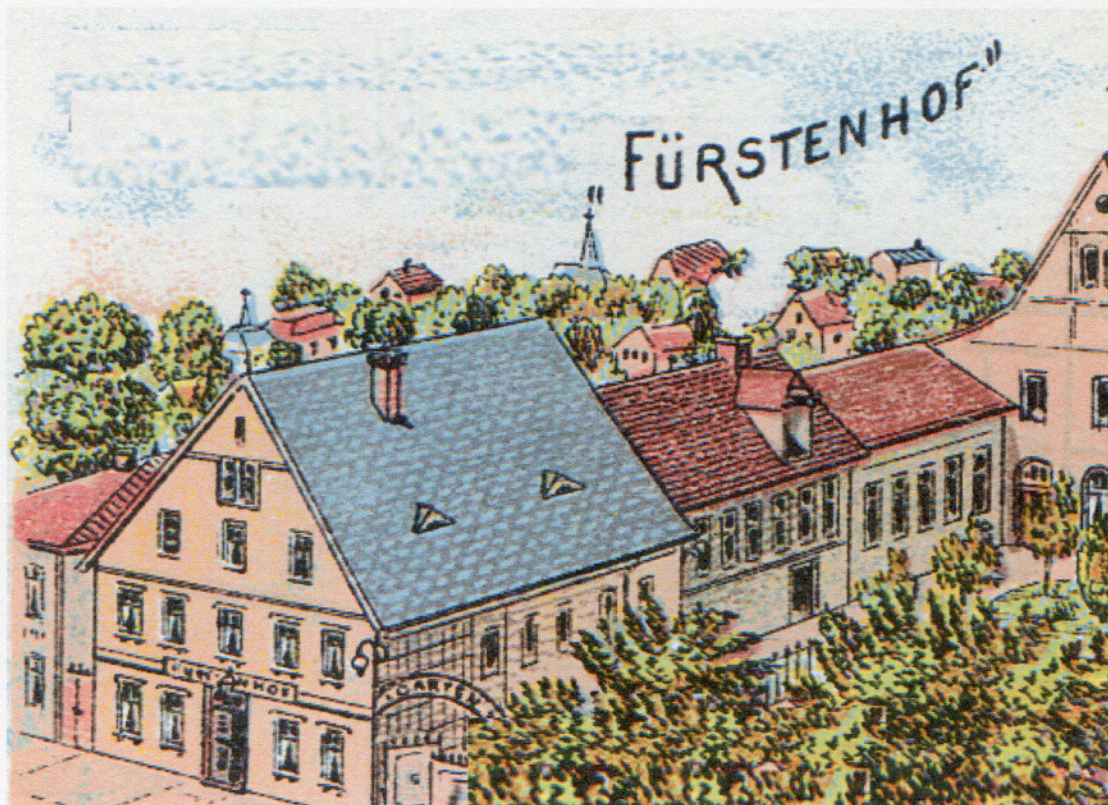


Preussische Postexpedition Bückeburg

Die Postexpedition der Familie Gerbracht (1828 - 1848)



Gasthaus und Posthalterei der Familie Gerbracht.
Der "Fürstenhof" in Bückeburg an der Langenstraße Haus 60

Ziel des Exponats ist es die Zeit zwischen 1828 und 1848 bei der preußischen Postexpedition in Bückeburg anhand von Briefen, Fahrpostquittungen und den Postverträgen (Contracte) zwischen dem preußischen Oberpostamt in Minden und dem Postexpediteur und Posthalter in Bückeburg darzustellen. 1828 übernahm die Familie Gerbracht als Postexpediteur und Postmeister das preußische Postamt. Diese Ära endete am 31.03.1848 mit dem fortschreitenden Eisenbahnbau in der Region und dem Rückzug Preußens bei der Fahr- und Reitpost in Schaumburg-Lippe.

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Die Ära Gerbracht (Joseph Wilhelm und Johann Anton Carl)
 - 2.1 Preußische Postexpedition
 - 2.2 Postverträge mit der Königlichen Postdirektion in Minden

1. Ausgangslage

Zwischen Schaumburg-Lippe und Preußen bestand seit 8. April 1804 ein Postvertrag, der die Errichtung einer Preußischen Postexpedition und Station in Bückeburg vorsah. Außerdem regelte dieser Vertrag die **Durchführung von Preußischen Posten durch Schaumburg-Lippischen Gebiet auf dem Wege von und nach Minden, Hessisch-Oldendorf und über Nenndorf nach Hannover.**

Der Vertrag wurde auf 12 Jahre, also bis 1815 abgeschlossen. Unterbrochen wurde der Vertrag durch die postgeschichtliche Entwicklung 1807, die sich durch die Auflösung des alten Deutschen Reiches und den Einfluß des Königreichs Westphalen ergab. Schaumburg-Lippe wurde Mitglied des Rheinbundes, die preußische Post hörte auf zu existieren. Erst 1813, nach den Befreiungskriegen, wurde die preußische Postexpedition wieder eröffnet. Der damalige Bürgermeister und Postmeister Holzapfel und die Schaumburg-Lippische Regierung setzten sich dafür ein den alten Vertrag aus dem Jahr 1803 nach 1815 wieder in Kraft zu setzen. Streitpunkt waren die Portofreiheiten und die Verteilung und Höhe der Einnahmen. Schließlich wurde auf der Basis des alten Vertrages die Laufzeiten immer wieder verlängert und nur die Einnahmen und Portofreiheiten in einem Schriftwechsel neu festgelegt.

Kontaktadresse: Heinz K. Selig, Postfach 822, 71636 Ludwigsburg

e-mail: Heinz.Selig@t-online.de; web-side: <http://www.schaumburgerpostgeschichte.de>



Quelle: Schaumburger Zeitung 20.09.2013

2. Die Ära Gerbracht (Joseph Wilhelm und Johann Anton Carl)

Der Bürgermeister und Königlich Preussischer Postmeister Karl David Holzapfel war im Juli 1828 verstorben. Als Stadtoberhaupt mit der bisher längsten Dienstzeit ist Karl David Holzapfel in die Bückeburger Stadtgeschichte nicht nur als preussischer Postmeister eingegangen. Der gebürtige Petzer war 35 Jahre lang (von 1788 bis 1823) die kommunalpolitische Nummer eins.

Sein Nachfolger im Amte des Postmeisters wurde der Fürstlichen Regierung in Bückeburg durch die der Post vorgesetzten Behörde aus Minden mitgeteilt.

"... Die Übergabe der Expedition an den pp. Gerbracht ist heute erfolgt, die Function qua Posthalter wird derselbe aber erst mit dem 1. Oktober d.J. antreten, jedoch gehöret es schon jetzt zu seinen Verpflichtungen, alle daselbst vorkommenden Extra Posten, Couriere und Estafetten zu expedieren.

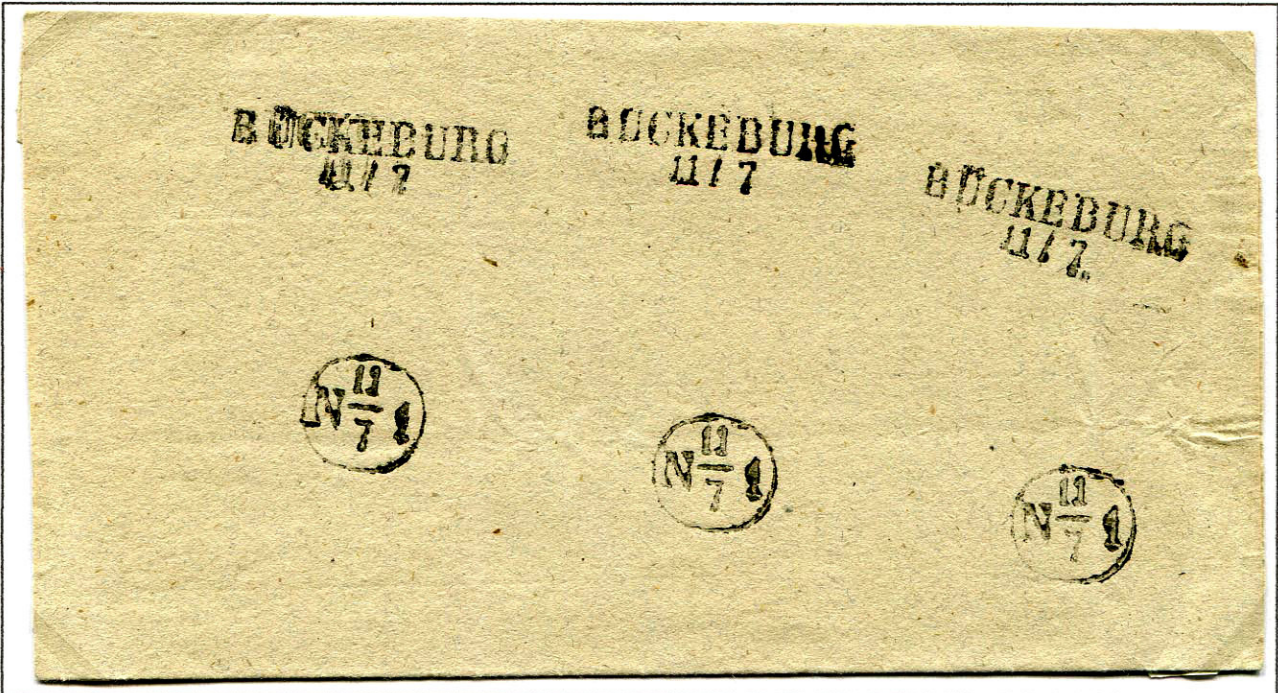
Minden den 1, August 1828
Der Königl. Post Director
Tißen"

2.1 Preussische Postexpedition (1828 ff.)

Mit den Befreiungskriegen hatte 1813 die Westphälische Post in Bückeburg ihr Ende. Noch im Herbst 1813 wurde das Königlich Preussische Postamt wieder eingerichtet. Karl David Holzapfel blieb im Amt. 1828 übernahm die Familie Gerbracht die preussische Postexpediteur- oder Postmeistergeschäfte.

P1		L 2	36 X 9 mm	- 1835 - 1844	schwarz
P2		2K3z	Ø 27 mm	1845 - 1848	schwarz

Einführung eines zweizeiligen Ortsaufgabestempels, der neben dem Ortsnamen in der zweiten Zeile das Datum ohne Jahr führte, fällt in die Ähra Gerbracht.

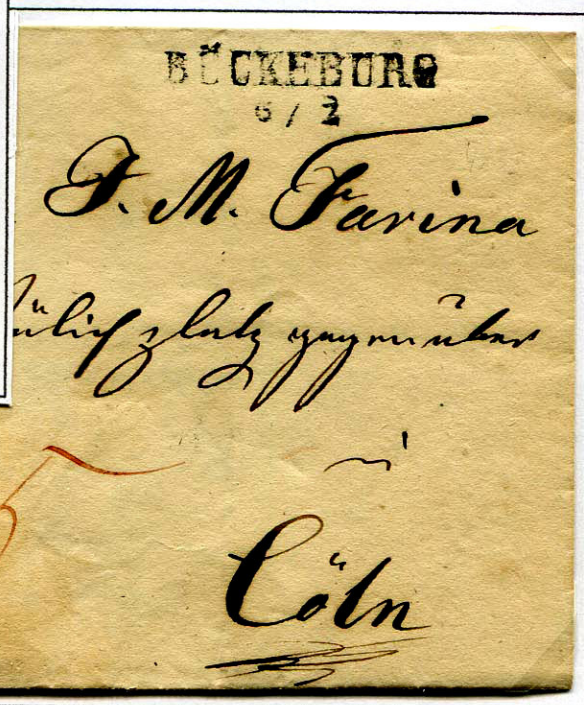


Tägliche Kontrolle der Poststempel (Ortsaufgabe- und Ausgabestempel) vom 11. Juli. Vermutlich Unikat der internen Registratur des Preussischen Postamts Bückeburg. Diese Belege wurden im Allgemeinen nach kurzer Lagerfrist vernichtet.

Hinweis: Die **Ausgabestempel** waren vom Hauptpost-Magazin in Berlin ab 1826 nach und nach an alle preussischen Postämter ausgeliefert worden. Bückeburg führte einen kleinen Einkreisstempel mit einem Durchmesser von 16 mm. Nachgewiesen konnte bisher die **Nr. 1** der Bestellganges 1 .



Austaxierter mit „1 ½“ Silbergroschen belegter Brief nach Ellenburg vom 22. Januar 1836. Ortsaufgabestempel: L 2 „BÜCKEBURG / Datum“ (Hier ein Abschlagn ohne trennenden Datumsstrich).



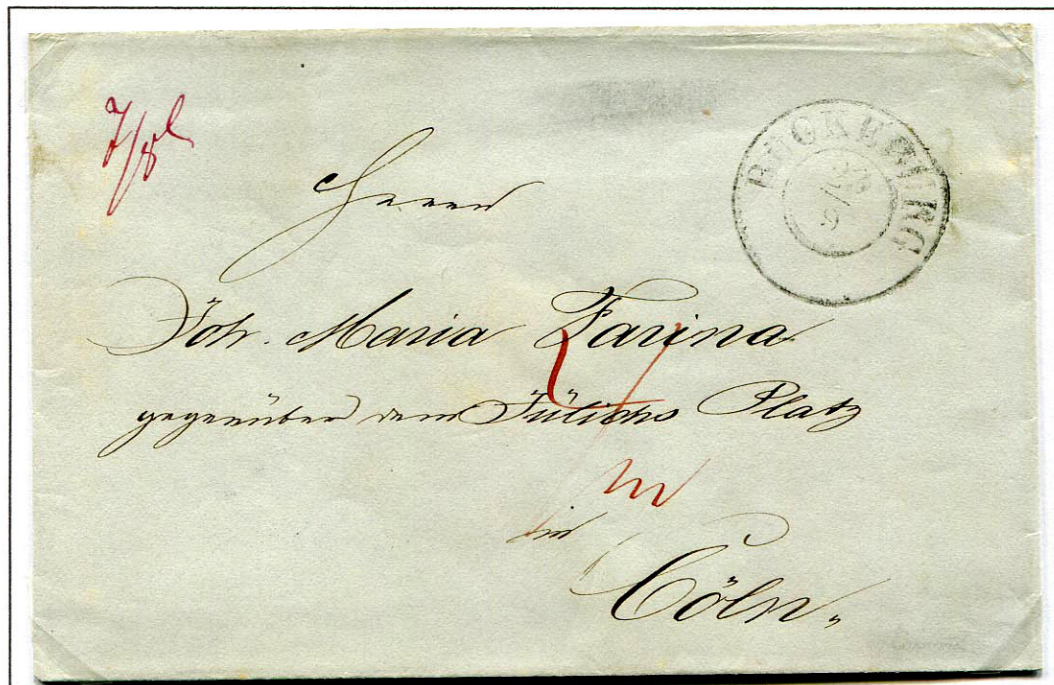
Rechts: Austaxierter Brief nach Mühlendorf bei Herford vom 14. März. Ortsaufgabestempel: L 2 „BÜCKEBURG / Datum“; Gebühr „3“ Silbergroschen plus ¼ Sgr. Bestellgeld. (Hier ein Abschlagn mit links geneigtem Datumsstrich).

Links: Austaxierter Brief nach Köln vom 6. Februar. Ortsaufgabestempel: L 2 „BÜCKEBURG / Datum“; Gebühr „5“ Silbergroschen.

Preussische Postexpedition (1828 ff.)

Mit Jahre 1843 tritt zum 1. Januar 1843 anstelle seine emeritierten Vaters **Johann Anton Carl Gerbracht** die Stelle als Vorstand der Postexpedition ein.

ca. 1845 lässt sich eine Zweikreisortsaufgabestempels zur Ortsaufgabe nachweisen. Der Ortsname im oberen Bogen, Datum (Tag, Monat) im Mittelkreis. Durchmesser: 28 mm.



2/8

$\frac{7}{8}$ Loth
Gewicht

4

4 Silbergroschen
Gebühr

Austaxierter Brief nach Köln vom 23. September 1847. Ortsaufgabestempel: K2 „BÜCKEBURG / Datum“; Gewicht: „ $\frac{7}{8}$ Loth“, Gebühr „4“ Silbergroschen.



3

3 Silbergroschen
Gebühr

Austaxierter Brief nach Köln vom 22. Dezember 1846. Ortsaufgabestempel: K2 „BÜCKEBURG / Datum“; Gebühr „3“ Silbergroschen.

Aufgrund der Eisenbahnlinie Hannover-Stadthagen-Bückeburg-Minden im Jahre 1847 war es für Preußen nicht mehr notwendig in Schaumburg-Lippe eine eigene Poststation zu unterhalten. **Mit Wirkung zum 1. Mai 1848 wurde das preußische Postamt geschlossen.** Das Postwesen wurde laut Vertrag vom Thurn und Taxisschen Postamt in Bückeburg übernommen.

2.2 Preussische Fahr- und Reitpost Bückeburg

1. Contract mit Gerbracht beginnend ab 1. Oktober 1828 bis Ende September 1832.

Bestandteil des Vertrages waren die Bereitstellung von "15 tüchtigen Post-Pferden nebst fünf Postillionen". Damit musste die **Reitpoststrecke Berlin-Minden** zwischen **Minden und Bückeburg** und (Hess.-) **Oldendorf** dreimal wöchentlich hin und zurück und die **Fahr- und Güter-Post** zwischen **Minden und Bückeburg** zweimal hin und zurück zu bedient werden.

Für diese Dienstleistung erhielt **Joseph Wilhelm Gerbracht** 1425 Thaler gutgeschrieben.

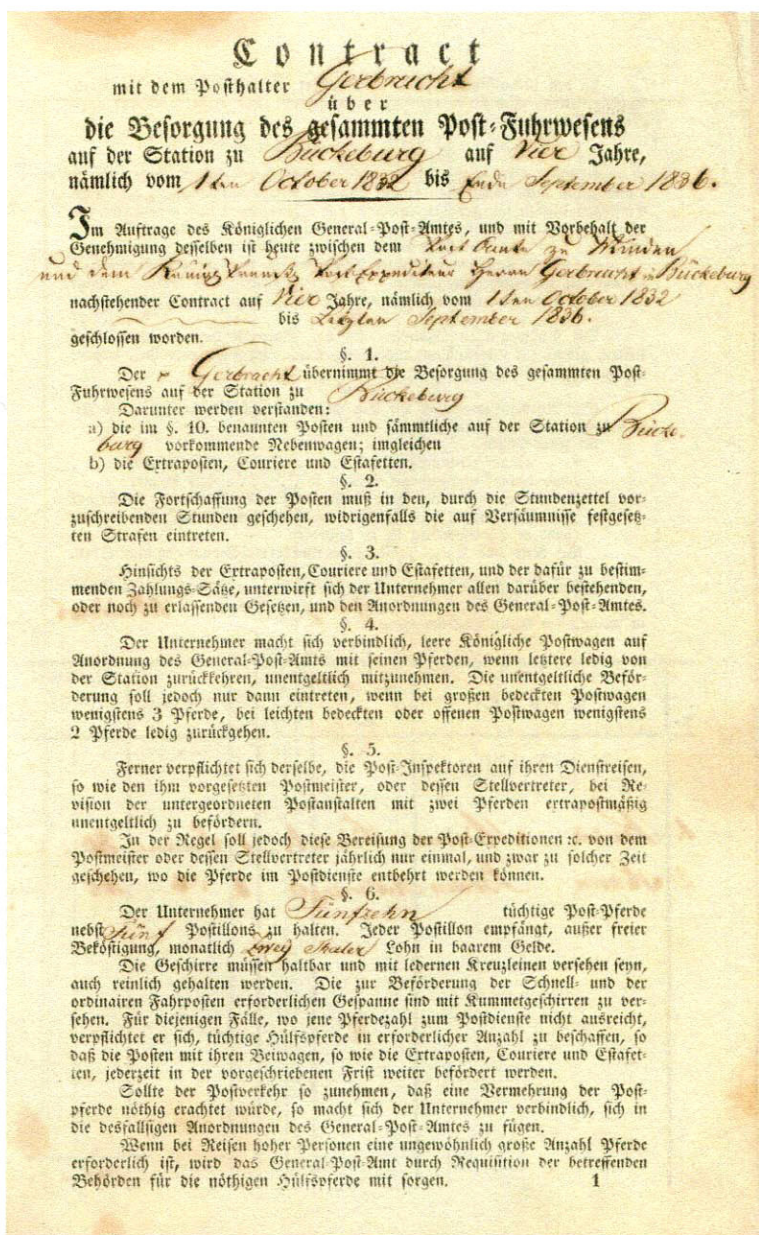
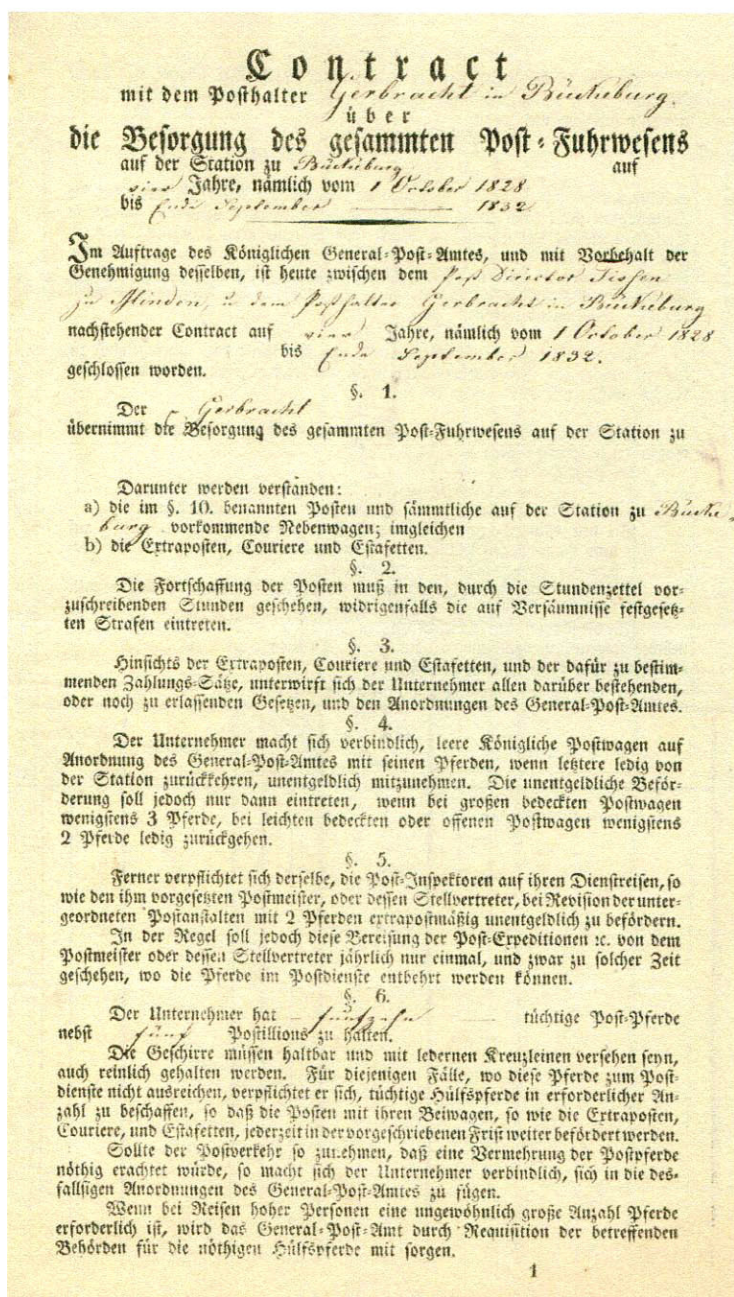
Als Kautions musste Familie Gerbracht dem Generalpostamt eine Hypothekenverschreibung über 500 Reichsthaler liefern, die auf deren Haus und Grund eingetragen wurde.

2. Contract mit Gerbracht beginnend ab 1. Oktober 1832 bis letzten September 1836.

Bestandteil des 2. Vertrages waren die Bereitstellung von "15 tüchtigen Post-Pferden nebst fünf Postillionen". Damit musste die **Reitpoststrecke Berlin-Minden** zwischen **Minden und Bückeburg** und (Hess.-) **Oldendorf** dreimal wöchentlich hin und zurück, sowie die **Fahr- und Güter-Post** zwischen **Minden und Bückeburg** zweimal hin und zurück ausgeführt werden.

Für diese Dienstleistung erhielt **Joseph Wilhelm Gerbracht** 1740 Thaler gutgeschrieben.

Als Kautions mußte dem Generalpostamt eine Hypothekenverschreibung über 500 Reichsthaler gegeben werden.



3. Contract mit Gerbracht beginnend ab 1. Oktober 1836 bis Ende September 1839.

Bestandteil des Vertrages waren die Bereitstellung von "15 tüchtigen Post-Pferden nebst fünf Postillionen", die auf der **Fahr- und Güter-Post-Strecke** Berlin-Emmerich zwischen Minden und Bückeburg wöchentlich zweimal hin und zurück fahren mussten. Sowie hatte die Familie nach dem Vertrag die **Schnellpostfahrstrecke** Berlin-Köln zwischen Minden und Bückeburg und zwischen Hess.-Oldendorf und Bückeburg dreimal wöchentlich zu übernehmen.

Für die Schnellpoststrecken waren zur Beförderung ein neunsitziger und zwei viersitzige Postwagen vorzuhalten. Für diese Dienstleitung erhielt **Joseph Wilhelm Gerbracht** 1990 Thaler gutgeschrieben. Als Kautions mußte dem Generalpostamt eine Schuldverschreibung über 500 Reichsthaler in Staatsschuldverschreibungen gegeben werden.

4. Contract mit Gerbracht beginnend ab 1. Oktober 1839 bis Ende September 1845.

Bestandteil des Vertrages waren die Bereitstellung von "21 tüchtigen Post-Pferden nebst zehn Postillionen", die auf der **Reitpoststrecke Magdeburg-Münster** zwischen Minden und Bückeburg und (Hess.-) Oldendorf hin und zurück zu reiten mussten. Auf der **Fahr- und Güter-Post-Strecke Magdeburg-Emmerich** zwischen Minden und Bückeburg und zwischen Hess.-Oldendorf und Bückeburg wöchentlich zweimal hin und zurück fahren mussten. Die **Schnellpostfahrstrecke** Berlin-Minden-Köln zwischen Minden und Bückeburg und zwischen Hess.-Oldendorf und Bückeburg dreimal wöchentlich zu übernehmen. Für diese Dienstleitung erhielt **Joseph Wilhelm Gerbracht** 4440 Thaler gutgeschrieben. Als Kautions mußte dem Generalpostamt eine Schuldverschreibung über 500 Reichsthaler in Preußischen Staatsschuldverschreibungen hinterlegt werden.

C o n t r a c t
mit dem Posthalter *Gerbracht*
über
die Beforgung des gesammten Post-Fuhrwesens
auf der Station zu *Bückeburg* auf *zwei* Jahre,
nämlich vom *1. October 1836* bis *zum Septbr. 1839*

Im Auftrage des Königl. General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Posthalter Gerbracht in Bückeburg* nachstehender Contract auf *zwei* Jahre, nämlich vom *1. Octbr. 1836* bis *zum September 1839* geschlossen worden.

§. 1.
Der *Gerbracht* übernimmt die Beforgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu *Bückeburg*
Daruinter werden verstanden:
a) die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Bückeburg* vorkommende Nebenwagen; ingleichen
b) die Extraposten, Couriere und Eskafetten.

§. 2.
Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vorgezeichneten Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetzten Strafen eintreten.

§. 3.
Hinsichts der Extraposten, Couriere und Eskafetten, und der dafür zu bestimmenden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden, oder noch zu erlassenden Befehlen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4.
Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königl. Postwagen auf Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beförderung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens 2 Pferde ledig zurückgehen.

§. 5.
Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienstreisen, so wie den ihm vorgesetzten Postmeister, oder dessen Stellvertreter, bei Revision der untergeordneten Postanstalten mit zwei Pferden extrapostmäßig unentgeltlich zu befördern.

§. 6.
Der Unternehmer hat *zweizehn* tüchtige Post-Pferde nebst *zwei* Postillionen zu halten. Jeder Postillon empfängt, außer freier Beköstigung, monatlich *zwei* Thaler Lohn in baarem Gelde.
Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn, auch reinlich gehalten werden. Die zur Beförderung der Schnell- und der ordinären Fahrposten erforderlichen Gespanne sind mit Kummetschirren zu versehen. Für diejenigen Fälle, wo jene Pferdezahl zum Postdienste nicht ausreicht, verpflichtet er sich, tüchtige Hilfspferde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so daß die Posten mit ihren Nebenwagen, so wie die Extraposten, Couriere und Eskafetten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.
Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Postpferde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in die desfalligen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.
Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden

C o n t r a c t
mit dem Posthalter *Gerbracht*
über
die Beforgung des gesammten Post-Fuhrwesens
auf der Station zu *Bückeburg* auf *zwei* Jahre,
nämlich vom *1. October 1839* bis *zum September 1845*

Im Auftrage des Königl. General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Posthalter Gerbracht in Bückeburg* nachstehender Contract auf *zwei* Jahre, nämlich vom *1. October 1839* bis *zum September 1845* geschlossen worden.

§. 1.
Der *Gerbracht* übernimmt die Beforgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu *Bückeburg*
Daruinter werden verstanden:
a) die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Bückeburg* vorkommende Nebenwagen; ingleichen
b) die Extraposten, Couriere und Eskafetten.

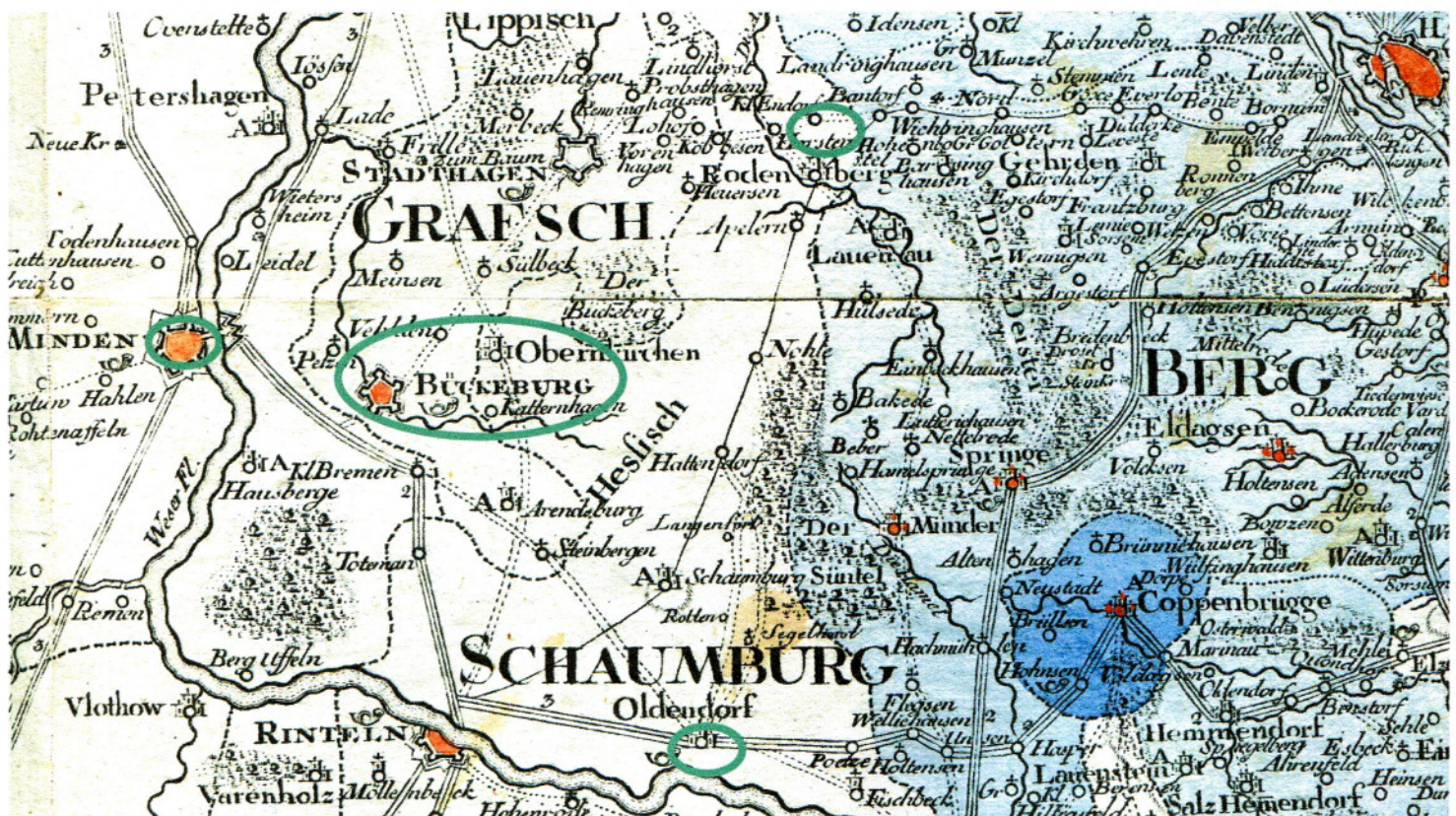
§. 2.
Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vorgezeichneten Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetzten Strafen eintreten.

§. 3.
Hinsichts der Extraposten, Couriere und Eskafetten, und der dafür zu bestimmenden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden, oder noch zu erlassenden Befehlen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4.
Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königl. Postwagen auf Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beförderung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens 2 Pferde ledig zurückgehen.
Desgleichen ist er bereit, die vorhandene Correspondenz für rückliegende Stationen durch die zurückkehrenden Pferde, wenn diese keinen contractlichen Retourdienst zu verrichten haben, sondern ledig zurückgehen, in einer versiegelten Tasche und in der im besondern Stundenzettel vorgeschriebenen Zeit, zu befördern.

§. 5.
Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienstreisen, so wie den ihm vorgesetzten Postmeister, oder dessen Stellvertreter, bei Revision der untergeordneten Postanstalten mit zwei Pferden extrapostmäßig unentgeltlich zu befördern.

§. 6.
Der Unternehmer hat *einundzwanzig* tüchtige Post-Pferde nebst *zwei* Postillionen zu halten. Jeder Postillon empfängt, außer freier Beköstigung, monatlich *zwei* Thaler Lohn in baarem Gelde.
Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn, auch reinlich gehalten werden. Die zur Beförderung der Schnell- und der ordinären Fahrposten erforderlichen Gespanne sind mit Kummetschirren zu versehen. Für diejenigen Fälle, wo jene Pferdezahl zum Postdienste nicht ausreicht, verpflichtet er sich, tüchtige Hilfspferde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so daß die Posten mit ihren Nebenwagen, so wie die Extraposten, Couriere und Eskafetten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.
Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Postpferde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in die desfalligen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.
Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden Behörden für die nöthigen Hilfspferde mit sorgen.



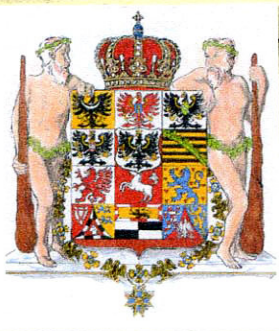
Bückeburg - Minden 1 1/2 Meilen
Bückeburg - Hess.-Oldendorf 2 1/2 Meilen
Bückeburg - Nenndorf 3 1/2 Meilen

Die Karte von 1805 zeigt die Region um Bückeburg mit den dazugehörigen Poststraßen. Ein Ziel des Postvertrages von 1803 ff. aus Sicht Schaumburg-Lippes war die Anbindung der Residenz der Schaumburger Grafen an die preußische Postlinie Berlin-Minden. Dazu hatte Schaumburg Lippe als Vorleistung eine Poststraße zwischen der alten Streckenführung (über Hausberge) herzustellen. Die Zuwegung nach Minden und Hess.-Oldendorf folge den bisher genutzten Wegen u.a. über den Pass bei Steinbergen. Für die Strecke nach Nenndorf wurde der Weg über Stadthagen gewählt, der dann weiter bis nach Hannover führte.

Kassierte Löschungsbewilligung einer Kautions des Posthalters Joseph Wilhelm Gerbracht durch das Königlich Preussische Oberpostamt Berlin vom 25. Februar 1831.

Das unterzeichnete General-Post-Amt erhält die Erlaubnis, wegen der Königlich Preussischen Postexpedition und Posthalter Joseph Wilhelm Gerbracht in Bückeburg, nach Inhalt der nachgezeichneten beiden Instrumente vom 20^{ten} August 1828, mit resp. General-Postamt Berlin und Königlichem Postamt Berlin, so wie gütlich ist, für auszugeben, und willigt hiermit zugleich darin, daß diese Kautions auf den nachgezeichneten Grundstücken im Hypothekendarlehen wieder gelöst werden.

Berlin den 25. Februar 1831.



Königlich Preussisches General-Post-Amt.
Zu Abnahme der General-Postmeisterei

Ammin *W. K. Müller*

Die Kautions war Bestandteil des ersten **Contracts** für den Zeitraum 1. Oktober 1828 bis Ende September 1832. Die Löschungsbewilligung unterzeichnet vom General-Postamt in Berlin mit Datum vom 25. Februar 1831. Diese Urkunde mit großem Petschaftpapiersiegel (mittlere Wappen Preußens) bewilligt die Löschung der Kautions von 500 Thalern, die durch durch 200 Thaler und eine Eintragung von 500 Thalern als Hypothek auf das Grundstück des Posthalter Joseph Wilhelm Gerbracht als Sicherheit eingetragen wurde. Unterschrift "...in Abwesenheit des General Postmeisters ..."

46

Der *Königl. Hofpost* hat am *3* ten *April* 1837 in *Bückeburg*
 an Extrapost-Geld bezahlt von *Gr. n. nach Minden* *1 1/2* Meilen,
 für *4* Pferde à *12 1/2* Egr. pro Pferd und Meile . . . *2* Rthlr. *26* Egr. Pf.
 an Wagenmeister-Bestellgeld und Schmiergeld *4* " "
 für einen Wagen " "
 an Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück-, Fährgehalt u. s. w. *7* " "
 Summa *2* Rthlr. *26* Egr. Pf.

Königl. Grenz-Post-Amts-Expedition zu *Bückeburg*
Gerbracht.

Fahrpostquittung der Königlich Preussischen Posthalterei in Bückeburg (Königl. Grenz-Post-Amts-Spedition zu Minden handschriftlich Bückeburg ersetzt) über eine Fahrt von Bückeburg nach Minden. Datiert vom 3. März 1837. Auf der Gebührenquittung wird der Betrag von 2 Thaler 26 Groschen ausgewiesen. Diese Quittung zeigt die Unterschrift des Posthalters Joseph Wilhelm Gerbracht.

Nr. 79. des Extrapost-Manuals. *Nr. 8.*

~~*Königl. Hofpost*~~ **Quittung.**

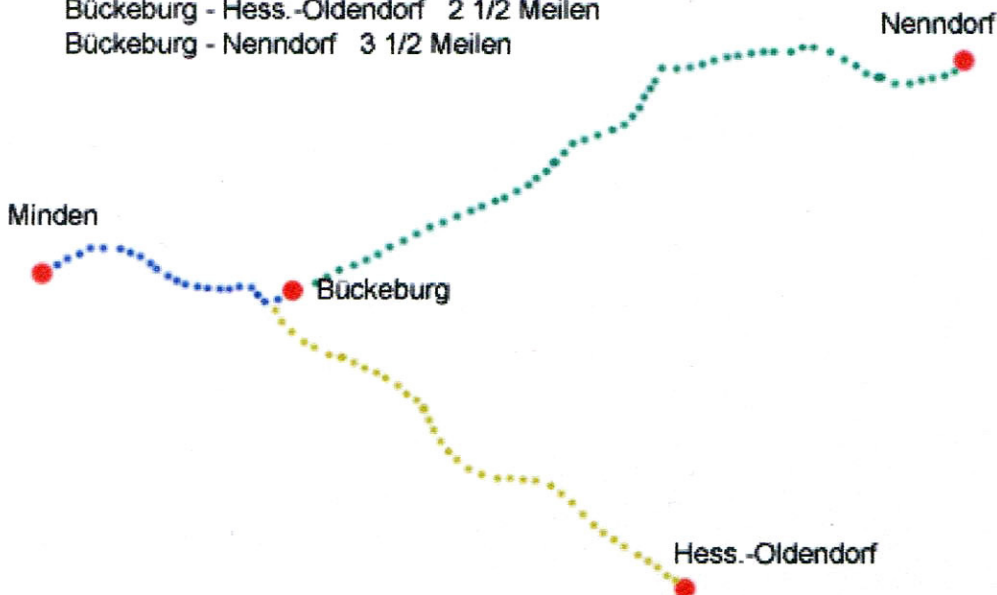
Herr *Fricke* hat bezahlt am *16* ten *Oktober* 1847 an Extrapostgeld
 von *Minden* nach *Bückeburg* *1 1/2* Meilen,
 a) für *2* Pferde, à *12 1/2* Egr. pro Pferd und Meile *1* Rthlr. *23* Egr. Pf.
 b) Bestellgeld " *4* " "
 c) Schmiergeld, insofern der Wagen des Reisenden
 wirklich geschmiert worden ist " " "
 d) für einen Stationswagen " *11* " *3* "
 e) Chaussee-, Damm-, Brück- u. Geld " *1* " "
 f) Fährgehalt " " "
 Summa *1* Rthlr. *23* Egr. *9* Pf.

Extrapost-Expedition.
 (gez.) *Rohr*

Fahrpostquittung der Extrapost-Spedition in Minden über eine Fahrt von Minden nach Bückeburg. Datiert vom 16. Oktober 1847. Persönlich ausgestellt auf Herrn Fricke. Auf der Gebührenquittung wird der Betrag von 1 Thaler 23 Silbergroschen und 9 Pfennig ausgewiesen. Diese Quittung zeigt die Unterschrift vom Posthalter Rohr

Preussische Fahr- und Reitpost Bückeburg

Bückeburg - Minden 1 1/2 Meilen
 Bückeburg - Hess.-Oldendorf 2 1/2 Meilen
 Bückeburg - Nenndorf 3 1/2 Meilen



Neben den in den Verträgen geregelten drei Streckenabschnitten, die von der Preussischen Post von Bückeburg aus bedient werden mußten, stand die Postexpedition auch für sogenann "Kariol-Posten" bzw. "Extra-Posten" zur Verfügung. Bei diesen Posten handelte es sich in der Regel um von der Postexpedition beschaffte, einspännig zu fahrende Wagen. Der Posthalter hatte das Pferd zu stellen und war für dessen Unterhaltung zuständig. Dem Fahrer einer solchen „Kariolpost“ standen als Vergütung für die Gestellung des Pferdes die Einnahmen für die gelegentliche Mitnahme einer Person auf dem Kutschbock zu. Die Gebühren für Gepäckstücke mußten an die Postkasse abgeführt werden. In den Vertrag z.B. in dem von 1. Oktober 1839 steht wörtlich unter Punkt e. : "Für die Kariol-Posten (einschließlich der Vergütung für das Kariol, welches zur Beförderung von Personen eingerichtet sein muß. Das Personengeld bei Kariolposten bezieht der Posthalter)".

Quittung über bezahlte Extrapost-Gebühr.

No 4

Der *Rinteln* hat am *16ten März* 1849 von hier
 nach *Rinteln* Entfernung von *1 1/2* Meilen, bezahlt:

- 1) an Extrapostgeld für 2 Pferde, à 12 1/2 Sgr. pro Pferd und Meile,
- 2) für einen bedeckten Wagen, à 7 1/2 Sgr. pro Meile
- 3) für den Wagenmeister, falls der Reisende schmieren läßt, 5 Sgr.
- 4) für denselben, falls der Reisende den Wagenschmier mit sich führt und mit selbigem schmieren läßt, 2 1/2 Sgr.

Thaler.	Sgr.	Hr.
1	1	3
	9	6
	4	—
Summa . . .	1 14	9

Leopold Gerbracht
Posthalter zu Rinteln

Sumfürstl. Hessische Posthalterei zu *Niederrhein*
Gerbracht

Fahrpostquittung über eine bezahlte Extrapost-Gebühr für eine Fahrt von Bückeburg nach Rinteln. Datiert vom 16. März 1849. Auf der Gebührenquittung wird der Betrag von 1 Thaler 14 Groschen und 9 Heller ausgewiesen. Diese Quittung zeigt die Unterschrift vom Posthalter Johann Anton Carl Gerbracht.

5. Contract mit Gerbracht beginnend ab 1. Oktober 1845 bis "Errichtung der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden"

Bestandteil des Vertrages waren die Bereitstellung von "18 tüchtigen Post-Pferden nebst fünf Postillionen", die auf der **Reitpoststrecke Hannover-Minden** zwischen Minden und Bückeburg wöchentlich täglich hin und zurück reiten mußten, sowie die Fahr- und Güter-Post zwischen Minden und Bückeburg und zwischen Bückeburg und Nenndorf ebenfalls täglich einmal hin und zurück zu bedienen hatte. Für diese Dienstleistung erhielt **Johann Anton Carl Gerbracht** 2.000 Thaler gutgeschrieben.

Als Fahrzeugpark war zu unterhalten: ein "offener Paketwagen", zwei "in Federn hängende Extrapost=Chaisen" und eine "Reitpost=Kariole" (einachsiger Karren).

Das Risiko für den Betreiber bestand darin, dass er die Verpflichtung hatte, extra Wagen und Pferde unentgeltlich bereitzustellen, wenn Reisende im Hauptwagen keinen Platz für sich oder deren Gepäck gefunden haben.

C o n t r a c t
mit dem Posthalter *Gerbracht*
ü b e r
die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens
auf der Station zu *Bückeburg* auf *—* Jahre,
nämlich vom *1. October 1845* bis zur *Eröffnung der Eisenbahn*
zwischen Hannover und Minden

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Post-Director Spangler zu Bielefeld* und dem *Posthalter Gerbracht zu Bückeburg* nachstehender Contract auf *—* Jahre, nämlich vom *1. October 1845* (auf *unbestimmte Zeit*) bis zur *Eröffnung der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden* geschlossen worden.

§. 1. Der *Gerbracht* übernimmt die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu *Bückeburg*

Darunter werden verstanden:

a) die im §. 10. benannten Posten und sämmtliche auf der Station zu *Bückeburg*

So geschlossen Bückeburg den 1. August 1845
Spangler *Gerbracht*
Post-Director *Posthalter*